



Bundesprogrammlehrkraft (BPLK)

In der Regel nicht fest im Inland angestellte Lehrkräfte



- Voraussetzungen
- Bewerbungsverfahren

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	3
1. Voraussetzungen	5
2. Lehrbefähigungen	5
3. Einsatzgebiete	5
4. Bewerbungsunterlagen	6
5. Auswahlverfahren	7
6. Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber	7
Auswahl durch die Schulleitung	7
Verfahren	7
Auswahl durch die ZfA	7
Löschen von Daten	7
Vermittlungssperre	8
7. Vorbereitungslehrgang	8
8. Einkommen	8
9. Dauer des Auslandsaufenthalts	8
10. Unterrichtsverpflichtung	8
11. Zum Schluss...	9



Einleitung

Die Bundesrepublik Deutschland fördert weltweit rund 140 Deutsche Auslandsschulen, über 25 Deutsch-Profil-Schulen mit einem ausgeprägten deutschen Unterrichts- und Abschlussprofil sowie rund 1.100 Schulen im nationalen Bildungswesen, die das Deutsche Sprachdiplom (DSD) der Kultusministerkonferenz (KMK) anbieten.

Die Förderung umfasst die Vermittlung von Lehrkräften, die finanzielle Förderung sowie die pädagogische Beratung und Begleitung der Schulen. Die schulische Arbeit im Ausland wird von Bund und Ländern gemeinsam gestaltet. Sie ist ein wichtiger Bestandteil der deutschen Auswärtigen Kultur- und Bildungspolitik (AKBP) der Bundesrepublik Deutschland.

Zuständig für die Vermittlung von Lehrkräften, die Personalentwicklung im Ausland und die finanzielle Förderung der Deutschen Auslandsschulen sowie der sonstigen von der Bundesrepublik Deutschland geförderten schulischen Einrichtungen ist die Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (ZfA) des Bundesamtes für Auswärtige Angelegenheiten.

Die Sicherung der geförderten Bildungsziele sowie die Vorbereitung auf Prüfungen mit deutschen Berechtigungen erfolgt im Wesentlichen durch Lehrkräfte und Funktionsträgerinnen und Funktionsträger, die gemäß den Regelungen des Auslandsschulgesetzes (ASchulG) in Verbindung mit der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Auswärtigen Amt und den Kultusministerinnen und Kultusministern der Länder der Bundesrepublik Deutschland (VwV ASchulG) befristet aus den Ländern der Bundesrepublik Deutschland vermittelt werden.

Grundsätzlich unterrichten an den Deutschen Auslandsschulen und den sonstigen von der Bundesrepublik Deutschland geförderten schulischen Einrichtungen im Ausland:

- **Auslandsdienstlehrkräfte**
Verbeamtete oder unbefristet tarifvertraglich beschäftigte Lehrkräfte aus dem inländischen Schuldienst
- **Bundesprogrammlehrkräfte**
Vorrangig Lehrkräfte, die nicht dem Landesschuldienst angehören oder verbeamtete und unbefristet tarifvertraglich beschäftigte Lehrkräfte, die dem Landesschuldienst angehören
- **Landesprogrammlehrkräfte**
Verbeamtete oder unbefristet tarifvertraglich beschäftigte Lehrkräfte eines Landes, die unter Fortzahlung der Dienstbezüge aus dem Landesschuldienst beurlaubt oder nach dem Tarifvertrag des Landes zugewiesen werden.
- **Ortslehrkräfte / Ortskräfte**
 - Ortslehrkräfte: Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung eines anderen Staates oder mit einer in Deutschland erworbenen Lehrbefähigung; sie werden nicht durch die ZfA vermittelt, sondern direkt von den Schulen auf der Grundlage des jeweiligen Landesrechts eingestellt.
 - Ortskräfte: Daneben beschäftigen die Schulen weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, wie z.B. Verwaltungspersonal und Erzieherinnen und Erzieher.

Als Auslandsdienstlehrkraft (ADLK) müssen Sie sich auf dem Dienstweg, als Bundesprogrammlehrkraft (BPLK) unmittelbar bei der ZfA bewerben, - soweit Sie nicht in einem festen Beschäftigungsverhältnis in einem Landesschuldienst stehen.

Als Ortslehrkraft (OLK) können Sie sich bei der ZfA registrieren lassen, aber auch direkt bei einer Schule bewerben. Auch hier haben die Bewerber und Bewerberinnen den Dienstherrn bzw. Arbeitgeber rechtzeitig zu beteiligen, wenn die Bewerbung aus einem festen Beschäftigungsverhältnis im Landesschuldienst erfolgt.

Sie können sich parallel als Auslandsdienstlehrkraft, Bundesprogrammlehrkraft und Ortslehrkraft bewerben, soweit der jeweilige Landesdienstherr dies zulässt und Sie die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen.

Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten

- Zentralstelle für das Auslandsschulwesen

Adenauerallee 99-103

53113 Bonn

E- Mail: zfa.bewerbung@auswaertiges-amt.de

Internet: www.auslandsschulwesen.de

1. Voraussetzungen

Die wichtigsten Voraussetzungen für eine Vermittlung als Bundesprogrammlehrkraft erfüllen Sie, wenn

- Sie das zweite Staatsexamen für das Lehramt in Deutschland abgelegt haben (oder vergleichbare, anerkannte Abschlüsse). Die Bewerbung können Sie bereits ca. sechs Monate vor dem Abschluss des zweiten Staatsexamens einreichen.
- **Oder** wenn Sie ein einschlägiges schulorientiertes Studium mit dem Abschluss Master „Deutsch als Fremdsprache“ (DaF) oder Linguistik mit dem Hauptfach „Deutsch als Fremdsprache“ mit mindestens überdurchschnittlicher Examensnote abgelegt haben.
- Sie die Staatsangehörigkeit eines der Mitgliedsstaaten der EU besitzen.
- sich Ihr Lebensmittelpunkt in Deutschland befindet.
- Sie bei Dienstantritt das 63. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Aus förderungsrechtlichen Gründen können Bundesprogrammlehrkräfte nicht weltweit in allen Regionalbereichen und Großräumen eingesetzt werden (vgl. Abschnitt 3).

Für nichtdeutsche Staatsangehörige der Europäischen Union kann eine Vermittlung regelmäßig nur innerhalb der EU-Staaten erfolgen. Eine Vermittlung in andere Staaten ist aus pass-, aufenthalts- und arbeitsrechtlichen Gründen häufig nicht möglich.

Achtung: Verbeamtete und unbefristet angestellte Lehrkräfte müssen ihre Bewerbung grundsätzlich auf dem Dienstweg vorlegen.

Die Länder behalten sich die Erstellung einer dienstlichen Beurteilung vor.

2. Lehrbefähigungen

Bedarf besteht hauptsächlich an Lehrkräften mit der Lehrbefähigung für die Sekundarstufe II

- mit den Fächern Deutsch und/oder einer modernen Fremdsprache und Beifächern wie Geschichte, Geographie, Musik,
- mit Mathematik und/oder Naturwissenschaften oder Informatik (MINT).

Wir suchen auch **DaF-Lehrkräfte** und in sehr geringem Umfang Lehrkräfte aus dem **berufsbildenden Bereich** (kaufmännische Ausrichtung) für die duale Berufsausbildung und die Fachoberschule.

Auch Lehrkräfte mit anderen Fächerkombinationen, Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung für die Sekundarstufe I sowie Grund- und Hauptschullehrkräfte werden gesucht.

3. Einsatzgebiete

Die Einsatzgebiete sind in Großräume aufgeteilt, die bei Ihrer Bewerbung von Bedeutung sind. In West- und Nordeuropa, Nordamerika und Australien gibt es grundsätzlich keine Einsatzmöglichkeiten für Bundesprogrammlehrkräfte. Folgende Einsatzgebiete kommen hier in Betracht:

- Mittel- und Südamerika
- Südeuropa, Türkei
- Mittel- und Osteuropa
- Zentralasien
- Nahost
- Fernost
- Afrika

Die größte Chance haben Sie, wenn Sie sich für möglichst viele Regionen zur Verfügung stellen. Daher sollten Sie zunächst prüfen, ob Sie weltweit vermittelt werden möchten. Sollten Sie bestimmte Gebiete ausschließen wollen, orientieren Sie sich bitte an den aufgeführten Großräumen, von denen Sie maximal zwei ablehnen können.

4. Bewerbungsunterlagen

Wenn Sie sich bewerben möchten, senden Sie uns bitte folgende Unterlagen auf dem Postweg:

- ein Bewerbungsanschreiben
- einen tabellarischen Lebenslauf (Vorlage eines Passfotos wird freigestellt)
- den ausgefüllten Personalbogen (Verwenden Sie bitte den Personalbogen BPLK, der Ihnen auf auslandsschulwesen.de zur Verfügung steht)
- beglaubigte Zeugniskopien des ersten und zweiten Staatsexamens oder vergleichbarer anerkannter Abschlüsse und weiterer Qualifikationen (Promotion etc.)
- die unterschriebenen Erklärungen zum Datenschutz und zum Gesundheitszustand
- bei verbeamteten oder unbefristet angestellten Lehrkräften eine Bescheinigung der zuständigen Schulbehörde, dass Sie im Fall einer erfolgreichen Vermittlung im öffentlichen Interesse beurlaubt werden.

Als Voraussetzung für Ihre Vermittlung an eine in einem gesundheitsgefährdenden Gebiet liegende Auslandsschule ist Ihre gesundheitliche Eignung und die ihrer mitausreisenden Familienangehörigen notwendig. Diese Eignung wird in einer von Ihnen zu veranlassenden Untersuchung gemäß der Handlungsanleitung G 35 der Berufsgenossenschaften festgestellt und bescheinigt („Tropentauglichkeit“). Die Bescheinigung ist der ZfA vorzulegen. Bei einer Vertragsverlängerung bedarf es keiner erneuten Eignungsuntersuchung. Aus diesem Grund bitten wir Sie, bereits bei der Bewerbung auch die beigefügten Fragen über Ihren Gesundheitszustand und den Ihrer mit ausreisenden Angehörigen zu beantworten.

Schließlich müssen Sie im konkreten Vermittlungsfall noch ein „Erweitertes Führungszeugnis“ vorlegen.

Bitte beachten Sie, dass eine Vermittlung erst erfolgen kann, wenn alle erforderlichen Unterlagen vollständig vorliegen und Sie in der Bewerberdatenbank der ZfA aufgenommen wurden.

5. Auswahlverfahren

Nach Eingang der Bewerbung werden die Unterlagen auf Vollständigkeit und die angegebenen Lehrbefähigungen sowie die Angaben zur geographischen Einsatzbereitschaft im Hinblick auf die Vermittlungschancen geprüft.

Sollten die Voraussetzungen für eine Vermittlung nicht erfüllt sein, werden wir Ihnen die Unterlagen zurücksenden.

Erfüllen Sie die Voraussetzungen, erhalten Sie eine Einladung zum Auswahlverfahren. Über den Ausgang des Auswahlverfahrens erhalten Sie eine schriftliche Mitteilung. Erst wenn Sie das Auswahlverfahren erfolgreich durchlaufen haben, kann eine Vermittlung erfolgen. Verbeamtete und fest angestellte Lehrkräfte nehmen nicht am Auswahlverfahren teil.

6. Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber

Auswahl durch die Schulleitung

Die Schulleiterinnen und Schulleiter der Deutschen Auslandsschulen haben die Möglichkeit, mittels eines geschützten Online-Zugangs direkt auf die Bewerberdatenbank der ZfA zuzugreifen und für ihre Schule geeignete Bewerberinnen und Bewerber zu suchen und auszuwählen.

Verfahren

Die Schulleiterinnen oder Schulleiter setzen sich mit Ihnen in Verbindung und unterbreiten Ihnen ggf. ein Angebot.

Nach Vorliegen der verbindlichen Zusage der Lehrkraft prüft die ZfA die Auswahl und stimmt in der Regel dem Abschluss des Dienstvertrages mit der Schule zu.

Erteilt die ZfA keine Zustimmung, werden die Schule und die Lehrkraft davon - ohne Angabe von Gründen - unterrichtet.

Bereits ausgewählte Lehrkräfte sind für jede weitere Bewerberauswahl gesperrt.

Auswahl durch die ZfA

Für bestimmte Schulen - insbesondere für staatliche Schulen - erfolgt die Auswahl durch die ZfA.

Löschen von Daten

Datensätze werden nach drei Jahren gelöscht, wenn keine Vermittlung erfolgt ist. In Abständen erfolgt eine Abfrage, ob die Bewerberinnen/Bewerber ihre Bewerbung aufrecht erhalten möchte. Erfolgt keine Rückmeldung seitens der Bewerbenden, so wird der Datensatz gelöscht.

Vermittlungssperre

Sollte die verbindliche Zusage, eine konkrete Stelle anzutreten, im Nachhinein zurückgenommen werden, erfolgt zum Zeitpunkt der Absage eine Vermittlungssperre für die Dauer von zwölf Monaten.

7. Vorbereitungslehrgang

Im Falle der Vermittlung an eine Schule im Ausland werden Sie im Rahmen eines Vorbereitungslehrgangs auch über die finanziellen und organisatorischen Fragen informiert.

8. Einkommen

Das Einkommen setzt sich in der Regel aus zwei verschiedenen Komponenten zusammen, nämlich aus dem Ortsgehalt und der Zuwendung des Bundesverwaltungsamtes.

Das Ortsgehalt zahlt Ihnen die Schule, an der Sie tätig sein werden. Die Höhe ist von verschiedenen Faktoren abhängig. Informationen hierüber erhalten Sie von der Schule und von der ZfA. Zusätzlich werden einmalige Leistungen (zum Beispiel Übersiedlungspauschale, Überbrückungszuwendung) gewährt.

Die geltenden Richtlinien finden Sie auf: www.auslandsschulwesen.de/finanzielles.

9. Dauer des Auslandsaufenthalts

In der Regel schließen Sie den Arbeitsvertrag für zwei Jahre ab. Mit unserer Zustimmung und der Zustimmung der Schule können Sie diesen Vertrag im Zwei- bzw. Einjahresrhythmus grundsätzlich bis zu einer Gesamtdauer von sechs Jahren verlängern.

Bitte beachten Sie, dass Sie maximal dreimal als BPLK mit einer Gesamtvermittlungszeit von 18 Jahren vermittelt werden können.

10. Unterrichtsverpflichtung

Die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden mit einer Dauer von 45 Minuten beträgt in der Regel:

Grund- und Hauptschullehrkräfte:	28 Unterrichtsstunden pro Woche
Realschul-/Sek. I-Lehrkräfte:	27 Unterrichtsstunden pro Woche
Sek. II-Lehrkräfte:	25,5 Unterrichtsstunden pro Woche
Förderschullehrkräfte	27 Unterrichtsstunden pro Woche

Darüber hinaus verpflichten sich die Lehrkräfte, zur Vertretung abwesender Kolleginnen und Kollegen bis zu drei weitere Unterrichtsstunden pro Monat ohne Ausgleich zu leisten. Ausnahmen entnehmen Sie bitte den Infos auf der ZfA-Website.

Für einzelne Schulen gibt es Sonderregelungen.

11. Zum Schluss...

Schuljahresbeginn ist im Allgemeinen August / September eines jeden Jahres; im südlichen Afrika und in Teilen Südamerikas beginnt das Schuljahr in der Regel zwischen dem 1. Januar und dem 1. März.

Ein Ortskraftvertrag kann nicht nachträglich in den Vertrag einer Bundesprogrammlehrkraft umgewandelt werden.

Wir erwarten, dass Sie die Sprache Ihres Gastgeberlandes, sofern Sie diese nicht bereits beherrschen, in angemessener Zeit erlernen. Handelt es sich um eine besonders schwierige Sprache, sollten Sie sich ausreichende Kenntnisse der dort verwendeten europäischen Verkehrssprache und zumindest Grundkenntnisse der Landessprache aneignen.

Bitte denken Sie unbedingt daran, uns Änderungen Ihrer Anschrift und sonstiger Personaldaten (z.B. Ihres Familienstandes) und Änderungen Ihrer beruflichen Situation gegebenenfalls unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen mitzuteilen.

So erreichen Sie uns:

Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten
– Zentralstelle für das Auslandsschulwesen –
Adenauerallee 99-103
53113 Bonn

E-Mail: zfa.bewerbung@auswaertiges-amt.de
Internet: auslandsschulwesen.de
Facebook: facebook.com/auslandsschulwesen



Bildnachweis:

Titelbild: Colégio Visconde de Porto Seguro;

Seite 2: Deutsche Schule Melbourne